

Slowenien

Mehrwertsteuererstattungen nach der 13. MwSt-Richtlinie (86/560/EWG)

I. GEGENSEITIGKEITSABKOMMEN – Artikel 2 Absatz 2

1. Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

Ja.

2. Wenn ja, mit welchen Ländern?

Mit Bulgarien, Kanada, Island, Israel, Japan, Südkorea, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen und der Schweiz.

3. Welche Drittstaatensteuern betreffen die Gegenseitigkeitsabkommen?

Die Mehrwertsteuer.

4. Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Für eine Mehrwertsteuererstattung kommen alle Gegenstände und Dienstleistungen in Frage; ausgenommen sind Gegenstände und Dienstleistungen, bei denen in Slowenien ansässige Steuerpflichtige keine Erstattung beanspruchen können.

5. Gibt es in Bezug auf die Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Gegenseitigkeitsabkommen werden bei Mehrwertsteuererstattungen wie folgt berücksichtigt: Die Mehrwertsteuer kann für Gegenstände und Dienstleistungen erstattet werden, für die in Slowenien ansässige Steuerpflichtige in dem Land, mit dem das Abkommen oder die Gegenseitigkeitsvereinbarung abgeschlossen wurde, ebenfalls eine Mehrwertsteuererstattung beanspruchen können.

6. Sind auch Erstattungen möglich, wenn Ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

Nein.

II. STEUERLICHE VERTRETER – Artikel 2 Absatz 3

7. Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Nein, aber es besteht die Möglichkeit. Erstattungen können auch durch eine vom Steuerpflichtigen ermächtigte Person geltend gemacht werden.

8. Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?
Dem Finanzamt sind entweder schriftliche Vertretungsvollmachten vorzulegen, oder es ist eine mündliche Erklärung abzugeben, die vom Finanzamt in schriftlicher Form festgehalten wird. Im Zweifelsfall kann das Finanzamt eine notariell beglaubigte Vertretungsvollmacht verlangen.

III. ERSTATTUNGSMODALITÄTEN – Artikel 3 Absatz 1

9. Welches sind die Antragsfristen?

Anträge auf Erstattung der Mehrwertsteuer sind beim Finanzamt Ljubljana innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einzureichen, in dem die Mehrwertsteuer erhoben wurde.

10. Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?

Mehrwertsteuererstattungen können für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und höchstens einem Kalenderjahr beantragt werden. Der Antrag auf Mehrwertsteuererstattung kann sich auf weniger als sechs Monate beziehen, wenn dieser Zeitraum dem Restzeitraum des Kalenderjahres entspricht.

11. Wo sind die Anträge einzureichen?

Steuerpflichtige, die Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer haben, müssen ihren Antrag beim Finanzamt Ljubljana, Dunajska 22, einreichen.

Telefon.: +386 1 474 42 61, Telefax: +386 1 474 42 60.

12. Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine MwSt-Erstattung?

Wenn sich der Antrag auf Mehrwertsteuererstattung auf einen Zeitraum von sechs Monaten bezieht, gilt ein Mindestbetrag von 50 000 SIT. Bezieht sich der Erstattungsantrag auf ein Kalenderjahr oder auf den Restzeitraum eines Kalenderjahres, so gilt ein Mindestbetrag von 12 000 SIT. Dieser Antrag kann auch Mehrwertsteuerbeträge auf in Rechnung gestellte Gegenstände oder Dienstleistungen oder für Einfuhren enthalten, die der Antragsteller in dem vorherigen Zeitraum nicht angegeben hat, und bezieht sich auf im laufenden Kalenderjahr getätigte Umsätze.

13. Wo sind Antragsformulare erhältlich?

Steuerpflichtige, die Anspruch auf Mehrwertsteuererstattung haben, können das Antragsformular von der Website der slowenischen Steuerverwaltung DURS (<http://www.durs.gov.si>) herunterladen oder eine Papierfassung beim Finanzamt Ljubljana anfordern.

14. In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?

Anträge auf Mehrwertsteuererstattung können auf Slowenisch, Englisch oder Deutsch gestellt werden.

15. Welche Angaben muss das Formular enthalten? Bitte legen Sie eine Kopie des Formulars bei oder geben Sie die entsprechende URL-Adresse an.

Das Antragsformular ist unter folgender Internetadresse zu finden:

http://www.durs.gov.si/fileadmin/durs.gov.si/pageuploads/Obrazci_ANG/VAT_refunds.pdf

16. Sind manche Angaben freiwillig? Wenn ja, welche?

Nein.

17. Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Das Formular zur Beantragung von Mehrwertsteuererstattungen an Steuerpflichtige ohne Geschäftsniederlassung in Slowenien ist vom Antragsteller zu unterzeichnen.

18. Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag ist eine Bescheinigung beizufügen, in der die zuständigen Behörde des Niederlassungslandes bestätigt, dass der Antragsteller dort Mehrwertsteuer zu entrichten hat. Ferner müssen die Originale der Rechnungen und der entsprechenden Einfuhrdokumente beiliegen, aus denen der im Antrag ausgewiesene Erstattungsbetrag hervorgeht.

19. Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung?

Das Finanzamt muss über den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung entscheiden.

IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT – ARTIKEL 4 ABSATZ 2

20. Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

Nein.

21. Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen und wenn ja, welche?

Die Mehrwertsteuer wird für folgende Ausgaben nicht erstattet:

- Ausgaben für Yachten und Sport- oder Freizeitboote, Privatflugzeuge, private Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Kraftstoff, Öl oder für damit unmittelbar zusammenhängende Austauscharbeiten oder Dienstleistungen, mit Ausnahme von Schiffen oder Fahrzeugen zum Leasing, Erwerb oder Weiterverkauf, Fahrzeugen für den Einsatz als Ausbildungsfahrzeuge gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Minibussen für den Einsatz als Taxi bzw. als öffentliches Beförderungsmittel und im Spezialverkehr;
- Aufwendungen für Repräsentationszwecke (wenn sie nur den Bereich Unterhaltung und Freizeit zur Herstellung von Geschäftskontakten oder sozialen Kontakten abdecken), Verpflegung (einschließlich Nahrungsmitteln) und Unterbringung.

V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)

22. Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und nach der 13. MwSt-Richtlinie?

Das Antragsverfahren nach der 8. MwSt-Richtlinie unterscheidet sich nicht vom Antragsverfahren nach der 13. MwSt-Richtlinie.

23. Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?

Nein.